



GEMEINDE **GOSSAU**

FEUERWEHRREGLEMENT

GEMEINDE GOSSAU

ab 1. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. GRUNDLAGEN	3
II. AUFTRAG	3
III. FEUERWEHRDIENST	4
IV. ORGANISATION	5
A. Form und Verantwortung	5
B. Aufsicht	5
C. Stab	6
V. FUNKTION DER CHARGIERTEN	7
A. Kommandant	7
B. Kommandant-Stellvertreter	7
C. Offiziere	7
D. Materialwart	7
E. Fourier	7
VI. ALARMIERUNG	8
VII. KOSTENERSATZ	8
A. Verrechnung	8
B. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben	8
C. Ausrüstung	9
D. Versicherung	9
VIII. AUSBILDUNG	9
IX. DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS	10
A. Ausschluss	10
B. Verhinderung	10
X. RECHTSMITTEL	10
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

Gestützt auf das Kantonale Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 und die Verordnung über die Feuerwehr vom 14. Dezember 1994 sowie die Vollzugsvorschriften der Gebäudeversicherung vom 16. Dezember 1994 erlässt der Gemeinderat ein Reglement für die Ortsfeuerwehr Gossau ZH:

I. GRUNDLAGEN

- Art. 1 Massgebend sind folgende kantonale und kommunale Erlasse¹:
- a) Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen vom 24. September 1978 (LS 861.1)
 - b) Verordnung über die Feuerwehr vom 22. April 2009 (LS 861.2)
 - c) Vollzugsvorschriften für das Feuerwehrewesen vom 14. September 2010 (LS 861.211)
 - d) Verordnung über den ABC-Schutz vom 28. Februar 2007 (LS 528.1)
 - e) Weisungen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ)
 - f) Gemeindeordnung Gossau vom 25. September 2005 mit Änderungen vom 29. November 2009 und 22. September 2013

II. AUFTRAG

- Art. 2 Die Aufgaben der Feuerwehr sind im Einzelnen in § 1 der Verordnung über die Feuerwehr (LS 861.2) festgehalten.

¹Die Ordnungsnummern beziehen sich auf die Gesetzessammlung des Kantons Zürich (LS = Loseblattsammlung)

III. FEUERWEHRDIENST

- Art. 3 Feuerwehrdienst kann generell von allen Personen im Alter ab 18 Jahren auf Gesuch hin auf freiwilliger Basis geleistet werden, sofern:
- a) keine gesundheitlichen Gründe dagegensprechen
 - b) die Arbeitsstelle oder der Wohnort in Gossau liegt
 - c) Übertritt aus JFW mit 16, jedoch noch keine Einsätze
- Über die definitive Aufnahme ins Feuerwehrkorps entscheidet der Stab.
- Art. 4 Neu eintretende Feuerwehrangehörige werden vorerst für eine Probezeit von 12 Monaten aufgenommen. Während der Probezeit erfolgt in der Regel keine Anmeldung zum Besuch spezieller Ausbildungskurse.
- Art. 5 Im Anschluss an die Probezeit absolvieren die Feuerwehrangehörigen die von der GVZ angebotenen Kurse. Gleichwertige Ausbildungen werden angerechnet.
- Art. 6 Der Feuerwehrdienst der Einsatzkräfte endet in der Regel nach vollendetem 50. Altersjahr. Derjenige von Sanität und Verkehr nach dem vollendetem 55. Altersjahr. Ausnahmen können vom Stab bewilligt werden.
- Art. 7 Die Rekrutierung erfolgt jeweils bis Ende November. Neueintritte erfolgen immer auf anfangs Kalenderjahr. Wenn es die Umstände erfordern, können auch während des Jahres Einteilungen vorgenommen werden.
- Art. 8 Gesuche um Entlassung auf Ende des Kalenderjahres sind dem Kommandanten bis spätestens 31. Oktober schriftlich einzureichen.
- Art. 9 Über den Besuch von Ausbildungskursen zur Erlangung von Kaderfunktionen entscheidet der Stab nach Rücksprache mit den dafür vorgesehenen Feuerwehrangehörigen. Mit seiner Zustimmung zur Weiterausbildung verpflichtet sich der Feuerwehrangehörige, die entsprechenden Kurse zu absolvieren. Zudem verpflichtet er sich damit, die entsprechenden Funktionsdienste zu leisten und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen ausserdienstlichen Aufträge und Aufgaben zu erfüllen.
- Art. 10 Sofern sich nicht genügend Einwohnerinnen und Einwohner für den Feuerwehrdienst melden, kann der Gemeinderat „Bestimmungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an Feuerwehrleuten“ gemäss § 25, Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) erlassen.

IV. ORGANISATION

A. Form und Verantwortung

- Art. 11 Die Organisation der Feuerwehr ist schriftlich festzuhalten und jährlich zu aktualisieren. Dazu dienen:
- a) ein Organigramm, woraus die Kommandostruktur hervorgeht
 - b) eine Kaderplanung
 - c) Pflichtenhefte für die Kader
 - d) Pflichtenheft für den Materialwart
- Art. 12 Verantwortlich für die Erstellung und die Nachführung der vorerwähnten Akten ist der Feuerwehrkommandant. Eine Gefährdung des Grundauftrags meldet der Feuerwehrkommandant unverzüglich dem Gemeinderat.

B. Aufsicht

- Art. 13 Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.
- Art. 14 Aufgaben des Gemeinderates
- a) Wahl des Feuerwehrkommandanten und des Kommandanten Stellvertreter auf Vorschlag des Stabs
 - b) Beschluss über Anschaffung von Feuerwehrmaterial und Ausrüstungsgegenständen
 - c) Erlass der Entschädigungsverordnung

C. Stab

Art. 15 Der Stab setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Kommandant
- b) sein Stellvertreter
- c) Dienstgruppen-Chefs
- d) Fourier (Protokollführer)
- e) Materialwart

Art. 16 Dieser ist zuständig für:

- a) Vorberatung und Antragstellung an den Sicherheitsvorsteher
- b) Vollzug von Entscheiden in der Zuständigkeit des Gemeinderates bzw. kantonalen Instanzen oder Bundesinstanzen
- c) Erarbeitung von Pflichtenheften der Feuerwehrfunktionäre
- d) Personal- und Kaderplanung
- e) Verwarnung oder Ausschluss von Feuerwehrangehörigen gemäss nachfolgender Ziffer IX a)
- f) Beschaffung von Material und Alarmierungseinrichtungen im Rahmen des von der politischen Gemeinde genehmigten Budgets
- g) Beförderungen

V. FUNKTION DER CHARGIERTEN

A. Kommandant

Art. 17 Der Kommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Ortsfeuerwehr und ist für deren Ausbildung verantwortlich. Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge aus. Er erstellt den Jahresbericht, erarbeitet zusammen mit dem Kommandant-Stellvertreter das Budget zuhanden des Sicherheitsvorstehers. Er visiert die Rechnungen und hat im Bedarfsfall, bei ausserplanmässigen Anschaffungen, bis 5'000 Franken Ausgabenkompetenz. Er vertritt die Feuerwehr bei offiziellen Anlässen.

B. Kommandant-Stellvertreter

Art. 18 Der Kommandant-Stellvertreter im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben. Er unterstützt den Kommandanten in seinen Funktionen.

C. Offiziere

Art. 19 Die übrigen Offiziere sind als Führer von Dienstgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

D. Materialwart

Art. 20 Der Materialwart leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich. Er führt das Inventar.

E. Fourier

Art. 21 Der Fourier besorgt den gesamten Rechnungsdienst. Er führt die Korpskontrolle, besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr und ist Protokollführer des Stabs.

VI. ALARMIERUNG

- Art. 22 Das Alarmdispositiv wird vom Stab gemäss den Vorgaben der GVZ und des kantonalen Bevölkerungsschutzgesetzes festgelegt.
- Art. 23 Es besteht eine Pagertragepflicht. Die zur Verfügung gestellten Pager können für Privatzwecke verwendet werden. Die entstehenden Kosten für die Privatnutzung gehen zu Lasten des jeweiligen Benutzers.

VII. KOSTENERSATZ

A. Verrechnung

- Art. 24 Die Regelung für den Kostenersatz bei Feuerwehreinsätzen sowie deren allfällige Weiterverrechnung sind in den §§ 27, 28 und 29 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) ersichtlich. Die jeweils aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Einsätzen der GVZ ist, soweit anwendbar, zu berücksichtigen. Die durch die Feuerwehr direkt in Rechnung zu stellenden Leistungen erfolgen gemäss der kommunalen Entschädigungsverordnung.

B. Einsatz der Feuerwehr für andere Aufgaben

- Art. 25 Die Feuerwehr kann gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (861.1) und § 2 der kantonalen Feuerwehrverordnung bei besonderen Veranstaltungen (Feste, Ausstellungen usw.) oder zu besonderen Hilfeleistungen im Auftrag des Kommandos mit dem Verkehrs-, Sanitäts-, Bewässerungs- und Ordnungsdienst sowie der Feuerwache beauftragt werden. Die Erfüllung des Grundauftrags muss immer gewährleistet sein. Die dabei entstehenden Kosten gehen in der Regel zu Lasten des Auftraggebers.
- Art. 26 Die entsprechenden Aufgebote werden vom Feuerwehrkommandant erlassen.

C. Ausrüstung

- Art. 27 Die persönliche Ausrüstung wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Gebrauch, die Pflege sowie für die Rückgabe verantwortlich. Fehlende Ausrüstungsgegenstände sind grundsätzlich zu bezahlen.
- Art. 28 Das Tragen und Benützen von Ausrüstungsgegenständen ist grundsätzlich für Übungs- und Einsatzzwecke bestimmt.
- Art. 29 Jeder Feuerwehrangehörige ist für den sorgfältigen Umgang mit den ihm zur Verfügung gestellten Geräten verantwortlich. Schäden, Mängel und Verluste sind sofort dem Materialverwalter oder dem Übungsleiter zu melden.

D. Versicherung

- Art. 30 Die Gemeinde sorgt gemäss § 12 der kantonalen Feuerwehrverordnung für ausreichenden Versicherungsschutz während des Dienstes. Subsidiär kommen Hilfskassen überregionaler Institutionen des Feuerwehrwesens zum Tragen.

VIII. AUSBILDUNG

- Art. 31 Die Ausbildung dient ausschliesslich der Ernstfalltauglichkeit.
- Art. 32 Der Stab erstellt jeweils auf Ende November ein Jahresprogramm.

IX. DISZIPLINARMASSNAHMEN UND AUSSCHLUSS

A. Ausschluss

- Art. 33 Der Stab kann den Ausschluss eines Feuerwehrangehörigen beschliessen, wenn dieser
- a) wiederholt unentschuldig an Dienstanlässen gemäss Jahresprogramm fehlt
 - b) sich grobe Disziplinarvergehen zuschulden kommen lässt
 - c) die Erfüllung des Feuerwehrdienstes aus gesundheitlichen Gründen gefährden könnte

B. Verhinderung

- Art. 34 Bei Verhinderung an der Teilnahme eines Dienstanlasses ist den zuständigen Vorgesetzten der Verhinderungsgrund sofort bzw. spätestens vor dem Dienstanlass mitzuteilen. Als Entschuldigungsgründe gelten:
- a) Krankheit oder Unfall
 - b) Geburt oder Todesfall in der Familie
 - c) Militär- oder Zivilschutzdienst
 - d) begründete Ortsabwesenheit
 - e) Teilnahme an einem Anlass als Mitglied einer Behörde

X. RECHTSMITTEL

- Art. 35 Gegen Anordnungen der Feuerwehrorgane der Gemeinde kann gemäss § 37 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen an den Statthalter des Bezirks Hinwil rekuriert werden.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36

¹ Das Feuerwehrreglement tritt per 1. Januar 2014 in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird die Feuerwehrverordnung der Gemeinde Gossau ZH vom 16. September 1981 mit allen seitherigen Änderungen und allfälligen weiteren mit der vorliegenden Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Gossau ZH, 4. Dezember 2013

Im Namen des Gemeinderates:

Politische Gemeinde

Der Gemeindepräsident:


Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:


Thomas Binder



GEMEINDE **GOSSAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 10 info@gossau-zh.ch